

§ 7 **LEIHFRISTÜBERSCHREITUNG**

Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen für den Benutzer Gebühren, unabhängig vom Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe der Medien. Drei Wochen nach Überschreiten der Leihfrist wird die gebührenpflichtige Einziehung der Medien eingeleitet.

Versäumnis- und Mahngebühren werden auch dann fällig, wenn aus technischen Gründen die Erinnerungsmails nicht angekommen sind oder im Internet-Katalog eine Verlängerung nicht möglich war.

§ 8 **GEBÜHREN**

Die Ausleihgebühr einschließlich Erstausgabe des Benutzerausweises beträgt für

- Erwachsene jährlich 15,00 €
- Kinder und Jugendliche kostenlos
- Familien
 - 2 Erwachsene mit Kindern jährlich 24,00 €
 - 1 Erwachsener mit Kindern jährlich 12,00 €
- Schulen, KiTa's, Leseförderungsprojekte kostenlos
- Institutionen, Firmen jährlich 50,00 €
- Quartalsausweis ¼ jährlich 5,00 €

Zur Berechnung des Gültigkeitszeitraums wird der Tag der Anmeldung bzw. Ausweiserneuerung zugrunde gelegt.

Versäumnisgebühr pro Medium
je Woche Überschreitung der Leihfrist 0,50 €

Bearbeitungsgebühr für jede
schriftliche Rückgabeaufforderung 5,00 €

Einzugsgebühr für Abholung
angemahnter Medien durch Boten 20,00 €

Ersatzausweis für verloren gegangenen
oder beschädigten Benutzerausweis 5,00 €

Vorbestellgebühr pro Medieneinheit 1,00 €

Auswärtiger Leihverkehr in der Regel pro Medium 3,00 €
(Ausnahme: DVD 4,50 €)



ÖFFNUNGSZEITEN

MO/DI	10-18 UHR
MI	geschlossen
DO/FR	10-18 UHR
SA	10-12.30 UHR

STADTBÜCHEREI
Spitalstraße 3
91301 Forchheim

Telefon:
09191-714-323
Fax:
09191-3405-21

E-Mail: stadtbuecherei@forchheim.de
Internet: www.forchheim.de/stadtbuecherei
Onlinekatalog: www.forchheim.de/buch

ORD- NUNGS- HALBER

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 ALLGEMEINES

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Forchheim. Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung der schulischen, der berufsbezogenen und freien Bildung, der Information und der Freizeitgestaltung. Sie steht jedermann zur Verfügung.

§ 2 BENUTZUNG

Für die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage des Bundespersonalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere ein Benutzerausweis ausgestellt. Vertreter von Schulen, KiTas, Institutionen und Firmen müssen zusätzlich eine entsprechende Vollmacht vorlegen. Die personenbezogenen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Minderjährige müssen die schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der diese ihr Einverständnis zum Entleihen von Medien und die Garantiehaftung hinsichtlich aller nach dieser Benutzungsordnung möglichen Forderungen übernehmen. Ansprüche gegen die Minderjährigen bleiben hiervon unberührt.

Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an.

Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Stadtbücherei durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haftet der Benutzer, auf dessen Name der Ausweis ausgestellt ist.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Ein Wohnungswechsel oder eine Namensänderung sind der Stadtbücherei unter Vorlage des Bundespersonalausweises, anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere oder Meldebestätigung umgehend mitzuteilen.

§ 2A NUTZUNG DER INTERNET- UND COMPUTERARBEITSPLÄTZE

Verschiedene elektronische Büchereiangebote können nur mit einem gültigen Benutzerausweis genutzt werden.

Die installierte Jugendschutz-Software führt zu Einschränkungen bei der Internetnutzung.

Der Internet-Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und Jugendschutzgesetzes und der allgemeinen Internet-Spielregeln (Netiquette). Der Aufruf von Seiten, die dem Auftrag der Stadtbücherei Forchheim widersprechen (insbesondere Gewalt und Pornographie) ist untersagt. Es ist außerdem nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben und Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

§ 3 BEHANDLUNG DER MEDIEN, HAFTUNG

Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Jeder Benutzer muss sich bei der Entleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen oder Unvollständigkeit sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten. Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien haftet der Benutzer ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft. Ersatz ist in Höhe des Neubeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Die Stadtbücherei weist darauf hin, dass bei Schäden, die durch die Benutzung ihrer Medien entstehen, keine Haftung übernommen wird.

§ 4 AUFENTHALT IN DEN BÜCHEREIRÄUMEN

Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei stehen im Erdgeschoss Schließfächer für Taschen und Wertgegenstände zur Verfügung.

Nach Schließung der Bücherei werden belegte Garderobenfächer geleert.

Für mitgebrachte Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Essen und Trinken ist nur im Lesecafé gestattet.

Die Lautstärke von Gesprächen oder mitgebrachten elektronischen Geräten ist so einzustellen, dass andere Benutzer dadurch nicht gestört werden.

Die Beschäftigten haben keine Aufsichtspflicht für Kinder.

Die Benutzung von Inlinern oder ähnlichem ist im gesamten Gebäude untersagt.

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.

An den Kopierern und Druckern in der Stadtbücherei sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Die Herstellung von Kopien ist kostenpflichtig gemäß Aushang.

Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.

§ 5 AUSLEIHE UND RÜCKGABE

Der Benutzer verbucht mit seinem Benutzerausweis seine Medien an den Selbstverbuchungsterminals bzw. in Ausnahmefällen an der Infotheke.

Eine Begrenzung der Anzahl der ausgeliehenen Medien wird durch Aushang bekannt gegeben.

Die Ausleihfrist beträgt 3 Wochen. Ausgenommen davon sind Zeitschriften und DVD's, hier beträgt die Frist nur 1 Woche. Aktuelle Zeitschriftenhefte, Tageszeitungen und Präsenzbestand können nur in der Stadtbücherei benutzt werden.

Alle ausleihbaren Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

Die ausgeliehenen Medien können 2 x um je 3 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dies ist persönlich, telefonisch, schriftlich oder über das Internet möglich. Ausgenommen von einer Verlängerung der Leihfrist sind Zeitschriften und DVD's. Sonderregelungen behält sich die Stadtbücherei vor. Diese werden jeweils per Aushang bekannt gegeben.

Die Rückgabe der Medien erfolgt über die Selbstverbuchungsterminals bzw. in Ausnahmefällen über die Infotheke. Nach Rückgabe der Medien werden diese spätestens am darauffolgenden Öffnungstag auf Beschädigungen und Vollständigkeit geprüft. Fehlende Teile oder beschädigte Medien werden angemahnt und müssen in einer angemessenen Frist ersetzt werden.

§ 6 AUSWÄRTIGER LEIHVERKEHR

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien, können per Fernleihe im Rahmen der „Leihverkehrsordnung (LVO)“ bzw. im Rahmen der Vereinbarungen der am „FrankenFindus“ beteiligten Bibliotheken bestellt werden. Dabei entstehen zusätzliche Gebühren. Voraussetzung für die Teilnahme an der Fernleihe ist ein gültiger Benutzerausweis.